



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

Bau und Immobilien

Novelle BauO NRW | Seveso III | BauGB-Novelle 2017 | Schwarzbauten

Novelle der Landesbauordnung (BauO NRW)	Seite 2
Neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 34 BauGB – kein „Rosinenpicken“ beim Maß der baulichen Nutzung	Seite 3
Öffentlichkeitsbeteiligung für die Errichtung eines Wohnhauses? Risiken und Planungsfehler infolge der Seveso-III-Richtlinie	Seite 4
Überplanung eines aufgegebenen Kasernengeländes	Seite 5
Vereinfachung des Wohnungsbaus in Städten – BauGB-Novelle 2017	Seite 6
Neues zum Umgang mit sog. Schwarzbauten	Seite 7

polis
URBAN DEVELOPMENT
THE CONVENTION

**Besuchen Sie uns
auf der polis Convention
vom 17. bis 18. Mai 2017.**

April 2017

Newsletter

Bau und Immobilien

Novelle der Landesbauordnung (BauO NRW)

Am 14.12.2016 hat der nordrhein-westfälische Landtag in zweiter Lesung mehrheitlich den bereits seit längerer Zeit diskutierten Entwurf der Landesregierung zur Neufassung der Landesbauordnung in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführend zuständigen Ausschusses vom 08.12.2016 (Drs. 16/13706) beschlossen.

Mit der Novellierung treten umfassende Änderungen sowohl verfahrensrechtlicher Vorschriften als auch materiell-rechtlicher Regelungen in Kraft. Erklärte Ziele der Neufassung sind die Verbesserung der Barrierefreiheit, die Anpassung der brandschutzrechtlichen Vorschriften an das System der Musterbauordnung sowie die Erweiterung des Katalogs abstandflächenrechtlich privilegierter Bau- bzw. Gebäudeteile, wie etwa Zwerchhäuser, Solaranlagen und Außenaufzüge. Mit der Neuregelung von § 51 BauO NRW in der aktuell gültigen Fassung wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, Zahl und Ausstattung von Kfz-Stellplätzen sowie Fahrradabstellplätzen durch Satzung selbst zu regeln. In § 61 Abs. 7 Satz 2 BauO NRW neu verankert hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit der Bauaufsichtsbehörden, den Fortbestand formell illegaler, nicht bestandsgeschützter baulicher Anlagen unter den dort näher genannten Voraussetzungen zu dulden, wenn diese vor 1960 errichtet wurden. Erstmals hat der Landesgesetzgeber hiermit eine so genannte Stichtagsregelung zur Sicherung des Fortbestandes bestehender baulicher Anlagen geschaffen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurden die bestehenden Regelungen weitgehend gestrafft und aus Gründen besserer Übersichtlichkeit neu gefasst. Das Freistellungsverfahren, das in der Praxis nicht zu der erhofften Entlastung geführt hat, wird abgeschafft. Der Prüfumfang im sog. einfachen Verfahren wird um die Regelungen zu Wohnungen, insbesondere der Barrierefreiheit, erweitert.

Die noch am 28.12.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Nr. 45, S. 1162) verkündete Neufassung der Landesbauordnung tritt zum 28.06.2017 bzw. 28.12.2017 in

Kraft. Sechs Monate nach Verkündung treten gem. § 90 Abs. 1 BauO NRW die §§ 3 (Allgemeine Anforderungen), 17 bis 25 (Bauarten und Bauprodukte) sowie 86 Abs. 11, 87 (Technische Baubestimmungen) der novellierten Landesbauordnung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3, 20 bis 28 der aktuell (noch) gültigen Bauordnung außer Kraft. Im Übrigen tritt die Landesbauordnung in ihrer Neufassung zum 28.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die übrigen Vorschriften der alten Landesbauordnung außer Kraft. Eine Sonderregelung gilt für § 51 BauO NRW in der aktuell gültigen Fassung; dieser tritt zum 01.01.2019 außer Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Bauaufsichtsbehörden im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Vorhaben in Gemeinden, die von ihrer Befugnis zum Erlass von Satzungen über notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze noch keinen Gebrauch gemacht haben, § 51 BauO NRW in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

PRAXISHINWEIS

§ 90 Abs. 5 der novellierten Bauordnung bestimmt, dass vor dem 01.10.2017 eingeleitete Verfahren nach Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherren nach dem zuvor geltenden Recht fortzuführen sind, wenn die Bauvorlagen vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht wurden. Wird ein vollständiger und mangelfreier Bauantrag daher bis zum 30.09.2017 eingereicht, kann der Bauherr bzw. die Bauherrin bestimmen, welche Vorschriften Anwendung finden sollen.



Nick Kockler
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-81
 n.kockler@lenz-johlen.de



Neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 34 BauGB – kein „Rosinenpicken“ beim Maß der baulichen Nutzung

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, soweit es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird dabei die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich sämtlicher Kriterien gesondert geprüft. Die vorgenannten Kriterien sind dabei auch unabhängig voneinander zu prüfen. So kann sich z.B. ein geplantes Wohngebäude bei dem Kriterium „Grundstücksfläche, die überbaut werden soll“ als Vorbild auf einen Gewerbebetrieb berufen, auch wenn es in der geplanten Bebauungstiefe kein anderweitiges Wohngebäude gibt.

Bedeutsam für das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung nach dem „Maß der baulichen Nutzung“ sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts solche Faktoren, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung leicht in Beziehung zueinander setzen lassen. Ihre absolute Größe nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe, bei offener Bebauung zusätzlich auch ihr Verhältnis zur Freifläche, prägen insoweit das Bild der maßgeblichen Umgebung und bieten sich deshalb vorrangig als Bezugsgrößen zur Ermittlung des „Maßes der baulichen Nutzung“ an (u.a. BVerwG, Beschl. v. 03.04.2014, Az.: 4 B 12/14).

Im Hinblick auf die vorgenannte separate Betrachtung der einzelnen Kriterien wurde in der Baurechtspraxis und auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch bei den vorgenannten Maßfaktoren eine separate Betrachtung vorgenommen. Danach fügte sich ein Vorhaben hinsichtlich des „Maßes der baulichen Nutzung“ ein, soweit es für die einzelnen Maßfaktoren (Grundfläche, Geschosszahl, Höhe, etc.) jeweils - und gegebenenfalls auf verschiedenen Grundstücken - ein Vorbild gab.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 08.12.2016

(Az.: 4 C 7/15) klargestellt, dass ein derartiges „Rosinenpicken“ beim „Maß der baulichen Nutzung“ nicht zulässig ist. Ein Vorhaben fügt sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts daher nur dann beim „Maß der baulichen Nutzung“ in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn es dort Referenzobjekte gibt, die bei einer wertenden Gesamtbetrachtung von Grundfläche, Geschosszahl und Höhe, bei offener Bebauung auch nach dem Verhältnis zur Freifläche, mit dem Bauvorhaben vergleichbar sind. Die Übereinstimmung nur in einem Maßfaktor genügt demnach nicht mehr.

PRAXISHINWEIS

Bei der Bewertung, welches „Maß der baulichen Nutzung“ auf einem Baugrundstück zulässig ist, sollte nach der vorgenannten Rechtsprechung möglichst in der unmittelbaren Umgebung des Baugrundstücks ein Gebäude vorhanden sein, das bei sämtlichen Maßfaktoren dem Bauvorhaben entspricht. Es ist dabei aber auch darauf zu achten, dass es sich hierbei nicht um einen Fremdkörper/Ausreißer handelt, der die nähere Umgebung nicht prägt. Dies wäre dann der Fall, wenn es sich um ein einzelnes Gebäude handelt, das insoweit in einem auffälligen Kontrast zu einer im Übrigen homogenen Bebauung steht (z.B. Gebäude mit drei Vollgeschossen in einer Siedlung, die ausschließlich aus Gebäuden mit einem Vollgeschoss besteht).



Dr. Markus Johlen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-55
m.johlen@lenz-johlen.de

Newsletter

Bau und Immobilien

Öffentlichkeitsbeteiligung für die Errichtung eines Wohnhauses? Risiken und Planungsfehler infolge der Seveso-III-Richtlinie

Mit Wirkung zum 7. Dezember 2016 ist 1 ½ Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist die europäische Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) in nationales Recht umgesetzt worden.

Betriebe, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind (sog. Störfallbetriebe), werden mit besonderen Pflichten belegt. Daneben werden Vorgaben für Entwicklungen in der Nachbarschaft von solchen Betrieben gemacht. So ist langfristig dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen den Störfallbetrieben und den genannten Schutzobjekten ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Der Achtungsabstand liegt – je nach Stoff – bei bis zu 1.500 m bzw. für einen Stoff sogar bei bis zu rund 2.200 m. Schutzobjekt im Sinne des Störfallrechts sind (u.a.) ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete. Ein Einzelhandelsbetrieb ist ein öffentlich genutztes Gebäude. Büronutzung wird zum Teil als öffentlich genutztes Gebäude angesehen, wenn ein hoher Besucherverkehr zu verzeichnen ist. Ein Kindergarten ist öffentlich genutzt, bei einem reinen Betriebskindergarten kann dies verneint werden. Viel diskutiert ist die Frage, ab wann mehrere Wohngebäude ein Wohngebiet im Sinne des Störfallrechts darstellen und damit zu einem Schutzobjekt werden. Denn nach dem Wortlaut der Richtlinie sind nur Wohngebiete, nicht aber (einzelne) Wohngebäude als Schutzobjekt anzusehen.

Soll ein solches geschütztes Vorhaben im Achtungsabstand errichtet werden, ist die Öffentlichkeit nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen. Einige Bundesländer, wie beispielsweise Sachsen, haben ihre Bauordnung entsprechend geändert. Der Referentenentwurf der nordrhein-westfälischen Bauordnung enthielt ebenfalls eine entsprechende Vorschrift. Die am 28.12.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündete Fassung jedoch lässt eine solche Vorschrift vermissen. Es spricht viel dafür, dass sich die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Fehlen einer entsprechenden

Regelung in der jeweiligen Bauordnung aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinienvorschrift ergibt.



Eine Baugenehmigung für ein Schutzobjekt im Sinne des Störfallrechts, das innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands verwirklicht werden soll, kann nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nunmehr auch von Umweltverbänden angefochten werden.

Eine Änderung erfährt schließlich das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz mit Aufnahme einer UVP-Pflicht bei Störfallrisiko. Ergibt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass aufgrund der Verwirklichung eines Schutzobjektes innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

PRAXISHINWEIS

Bei Planung eines Vorhabens, sei es Wohn- oder Büronutzung, ein Einzelhandelsbetrieb, ein Kindergarten o.ä. ist zu prüfen, ob die Nutzung als Schutzobjekt im Sinne des Störfallrechts im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs liegt. Ist dies der Fall, gelten



besondere Anforderungen an das Verfahren. In materiell-rechtlicher Hinsicht sind Maßnahmen und Vorkehrungen an dem geplanten Schutzobjekt selbst in den Blick zu nehmen und ggf. eine nachvollziehende Abwägung seitens der Behörde vorzunehmen. Zu prüfen ist seitens der Genehmigungsbehörde, ob hinreichend gewichtige sozio-ökonomische Gründe dafür sprechen, dass das Vorhaben trotz Unterschreitung des angemessenen Abstands zugelassen wird.



Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

Überplanung eines aufgegebenen Kasernengeländes

Wird die militärische Nutzung eines Kasernengeländes aufgegeben, kann sie regelmäßig nicht als unbeplanter Innenbereich im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB eingeordnet werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23.11.2016 (Az.: 4 CN 2/16) festgestellt.

Gegenstand des Verfahrens war der Teil eines ehemaligen, bebauten Kasernengeländes. Die militärische Nutzung wurde im Jahr 2003 aufgegeben. Die Gemeinde beschloss im Jahr 2014 einen Bebauungsplan für einen Teilbereich, der mehrere Gewerbegebiete festsetzt. Die vorgesehene Erschließung verlangt indes den Abbruch von Gebäuden. Gegen diese Planung wandte sich der Eigentümer der Fläche, der zum Abbruch der Gebäude nicht bereit war. Die Planung habe die Innenbereichsqualität nicht berücksichtigt.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist die Über-

planung als Gewerbegebiet rechtmäßig. Der Wille eines Eigentümers, die Realisierung einer bestimmten Festsetzung zu verhindern, ist nicht geeignet, eine Festsetzung außer Kraft treten zu lassen. Auch ist ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot zu verneinen. Bei der Abwägung der Eigentümerbelange waren die überplanten Flächen nicht als unbeplanter Innenbereich einzustellen. Mit der endgültigen Aufgabe der militärischen Nutzung des überplanten Geländes entfiel die prägende Kraft dieser Bebauung. Allerdings können von bereits abgerissenen Gebäuden noch prägende Wirkungen ausgehen ebenso wie bereits eingestellte Nutzungen noch eine prägende Wirkung behalten können. Mit einer Wiederaufnahme der früheren, militärisch geprägten Nutzung konnte hier jedoch nicht gerechnet werden.

PRAXISHINWEIS

Bei der Entwicklung eines ehemaligen Kasernengeländes wird regelmäßig ein Planungserfordernis angenommen werden müssen. Im Rahmen der Planungshoheit ist es zunächst Sache der Gemeinde, zu beschließen, ob, wann und wie ein solches Gelände städtebaulich neu geordnet werden soll. Für Investoren wird sich eine Umstrukturierung nicht über einen Genehmigungsanspruch nach § 34 BauGB durchsetzen lassen, sondern nur in Kooperation mit der Standortgemeinde. Von daher ist es zu empfehlen, frühzeitig auf die Gemeinde zuzugehen, Planungsinhalte abzustimmen und einen Bebauungsplan kooperativ aufzustellen, ggf. auch in Gestalt eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Ob demgegenüber ein Bebauungsplan der Innenentwicklung möglich ist, ist sorgfältig zu prüfen – denn es kann an einer Innenbereichsqualität des Geländes fehlen.



Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de

Newsletter

Bau und Immobilien

Vereinfachung des Wohnungsbaus in Städten – BauGB-Novelle 2017

Noch in dieser Legislaturperiode wird voraussichtlich eine weitere Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Umsetzung der EU-Richtlinie 214/52/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zur „Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ in Kraft treten. Diese Novelle wird weitreichende Auswirkungen auf das Städtebaurecht haben.

Folgende Änderungen sind besonders zu beachten:

- Gemäß § 13 b BauGB (neu) kann für Außenbereichsflächen bis zu 10.000 m² das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden, wenn sich diese Flächen an Innenbereichsflächen anschließen und das Planverfahren der Zulässigkeit von Wohnnutzungen dient. Damit wird der Anwendungsbereich des § 13 a BauGB erheblich ausgedehnt und kann die Bereitstellung von Wohnbauland erheblich erleichtern.
- Störfallbetriebe mit ihren Abständen von Betriebsbereichen zu schutzwürdigen Nutzungen müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Dies wird an verschiedenen Stellen der Novelle ausdrücklich geregelt (vgl. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j, 9 Abs. 1 Nr. 23 c, 13 Abs. 1 Nr. 3, 13 a Abs. 1 Satz 5, 34 Abs. 5, 35 Abs. 6 BauGB). Vereinfachte und beschleunigte Planverfahren im Abstandsbereich von Störfallbetrieben sind ausgeschlossen. Im Abstand von Störfallbetrieben kann im unbeplanten Innenbereich ein einfacher Bebauungsplan mit Festsetzungen ausschließlich zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB aufgestellt werden.
- Mit dem „Urbanen Gebiet“ gemäß § 6 a BauNVO(MU) soll die Möglichkeit geschaffen werden, Wohnnutzungen in gewerblich Nutzungsgemischten, lärmvorbelasteten Gebieten zu planen. Allerdings beschränkt der Wortlaut der Vorschrift die Planung nicht auf derart vorgeprägte Gebiete. Die Gebiete ähneln mit ihrem Nutzungsspektrum Mischgebieten, ohne dass es allerdings einer gleichgewichtigen Nutzungsmischung bedarf. Die Gebiete können gemäß § 6 a Abs. 4 BauNVO so gegliedert werden, dass Wohnnutzungen in Teilen des Gebietes unzulässig (straßenseitig) oder ausschließlich zulässig sind (Obergeschoss). Auch können die Anteile von Geschossflächen für Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen festgesetzt werden. Entscheidend wird sein, dass die TA Lärm für diese Gebiete um 3 dB(A) höhere Immissionsrichtwerte vorgeben wird als für Mischgebiete, die Wohnnutzungen im „Urbanen Gebiet“ also erheblich stärkeren Lärmimmissionsbelastungen ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus gibt es Regelungen zu Fremdenverkehrsgebieten (§ 22 BauGB) und die Rechtsqualität von Ferienwohnungen wird in § 13 a BauNVO als Gewerbe- oder Beherbergungsbetrieb bestimmt. Für die Praxis bedeutsam wird die Veröffentlichungspflicht der Bebauungsplanunterlagen in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet. Dies erleichtert die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Zukunft auch außerhalb von Planungsverfahren, z.B. in Baugenehmigungsverfahren eine zunehmende Bedeutung erlangen.



Dr. Thomas Lüttgau
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-25
 t.luettgau@lenz-johlen.de



Neues zum Umgang mit sog. Schwarzbauten

In Konkretisierung der Generalklausel für bauaufsichtliches Einschreiten in § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber im Rahmen der Novelle der Landesbauordnung in § 61 Abs. 7 BauO NRW n.F. nunmehr auch den behördlichen Umgang mit sog. Schwarzbauten, also formell und materiell illegalen baulichen Anlagen, explizit geregelt.

In Satz 1 der Vorschrift wird in Übereinstimmung mit den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zunächst klargestellt, dass die Bauaufsichtsbehörden die Beseitigung formell und materiell illegaler Anlagen zu verlangen haben, wenn diese auch mit geänderter Nutzung nicht genehmigt werden kann.



Darüber hinaus ist in den nachfolgenden Sätzen 2 und 3 erstmals auch eine Regelung zur aktiven Duldung von Schwarzbauten in das Gesetz aufgenommen worden. § 61 Abs. 7 Satz 2 BauO NRW ermächtigt die Bauaufsichtsbehörden nunmehr ausdrücklich, den Fortbestand einer formell und materiell illegalen baulichen Anlage insbesondere dann zu dulden, wenn diese vor 1960 errichtet wurde, seitdem nicht geändert oder in ihrer Nutzung geändert wurde, die Bauaufsichtsbehörden seit mindestens 10 Jahren Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der baulichen Anlage haben und von der baulichen Anlage keine Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeht. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen

vor, hat die Duldung gemäß Satz 2 der Vorschrift sodann mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die bauliche Anlage und ihre Nutzung – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Energieeinsparung im Rahmen des vorhandenen Baukörpers – nicht geändert werden dürfen.

PRAXISHINWEIS

Die Neuregelung wird für viele betroffene Eigentümer auf den ersten Blick vermutlich verlockend klingen. In den seltensten Fällen dürfte es jedoch gelingen, im Zweifel gegenüber der Bauaufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die engen tatbestandlichen Voraussetzungen des Regelbeispiels im Einzelfall tatsächlich auch kumulativ vorliegen. Einen echten Mehrwert wird die Duldungsvorschrift für Eigentümer sog. Schwarzbauten im Ergebnis daher vermutlich nur haben, wenn die Bauaufsichtsbehörden bereit sind, von ihr auch über das normierte Regelbeispiel hinaus Gebrauch zu machen und v.a. weitergehende Stichtagsregelungen (etwa mit Blick auf teilweise nur noch unvollständige Aktenbestände infolge der kommunalen Neugliederungen der 1960er und 1970er Jahre) in Betracht zu ziehen.



Markus Nettekoven
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-89
m.nettekoven@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVA}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVA}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. Eur.^{PVE}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{VD}
Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Kristina Knauber
Dr. Meike Kilian
Eva Strauss
Janine Mues, LL.M.
Dr. Franziska Strich
Nima Rast
Dr. Heidelinde Riedel
Dr. Daniel Wörheide
Dr. Sabine Warnebier, LL.M.(VuW)^{MW}
Dr. Elmar Loer, EMBA^X



P Partner i. S. d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Fachanwältin für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
A Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen
L Master of Laws (McGill University, Montreal, Kanada)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
E Master of European Studies
W Master of Laws (Victoria University Wellington, Neuseeland)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
X Executive Master of Business Administration

Gustav-Heinemann-Ufer 88 • 50968 Köln
Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0
Telefax: +49 221 97 30 02-22



Web: www.lenz-johlen.de

Bildnachweis: S. 4: welt.de, S. 7: bauratgeber-deutschland.de